

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Physik für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 30. November 2011

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 30. November 2011 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Physik vom 12. September 2011 (AmBek UP Nr. 16/2011) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 5 Modulprüfung“

2. In § 3 wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„Schulpraktische Studien (SPS): Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen, die gewährleisten, dass von den Studierenden pädagogische Praxis erfahren, analysiert und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie ermöglichen den Studierenden und Lehrenden die Begegnung mit Schule, Unterricht und

anderen pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern. Zugleich machen sie Studierende mit der Praxis erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.“

3. Die Überschrift des § 5 wird geändert in „§ 5 Modulprüfung“.

4. § 5 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Wird eine Prüfungsleistung zum wiederholten Male nicht bestanden, so wird dem oder der Studierenden vor einer erneuten Prüfung die Wiederholung der entsprechenden Modulbestandteile empfohlen.“

5. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Abgabe der Masterarbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation an. Die Gutachter sind die Prüfenden in der Disputation. Der Prüfungsausschuss kann auch andere oder weitere Prüfer/-innen zulassen. Die Disputation setzt sich aus einem Vortrag und einer Befragung zusammen. Im Vortrag werden die wissenschaftliche Fragestellung der Abschlussarbeit, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Befragung zur Arbeit und zum wissenschaftlichen Umfeld muss zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse aus dem Masterstudium und der Fachliteratur bearbeitet hat. Der Umfang der Disputation beträgt 20 Minuten Vortrag und 20 Minuten Diskussion. Gleichzeitig mit der Abgabe der Masterarbeit reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Vorschlag für den Termin der Disputation (von Gutachtern der Arbeit gegengezeichnet) an den Prüfungsausschuss. Dabei kann auch eine nicht-öffentliche Disputation schriftlich beantragt werden. Der Termin und die Modalitäten der Disputation (öffentlich bzw nicht-öffentlich, Zusammensetzung der Kommission) ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Prüfungsausschuss anzukündigen und ggf. öffentlich bekanntzugeben. Die Benotung der Disputation ergänzt die Benotung der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter und geht zu 25% in die Ermittlung der Gesamtnote ein. Die Disputation sollte innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen und ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Prüfungsausschuss anzukündigen.“

6. In der Anlage 1 Modulkurzbeschreibungen werden als weitere Fußnoten unterhalb der Tabellen folgende Angaben eingefügt:

- Keine Verwendung in anderen Studiengängen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Februar 2012.

- Mit Ausnahme der Module A202, B202, C202, D202 C901 und D901 (unbenotet) schließen alle Module mit einer Modulprüfung ab. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.